

57. 1. Kann nach dem jetzt geltenden Rechte eine Grundschuld rechtswirksam in blanco abgetreten werden?

B.G.B. §§ 126, 1154, 1192.

2. Kann der Abtretung durch nachträgliche Ausfüllung des Namens des neuen Gläubigers Wirksamkeit verschafft werden?

V. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1906 i. S. Konkursmasse M. (Kl.)  
w. S. (Bekl.). Rep. V. 447/05.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Gemeinschuldner M. war eingetragener Gläubiger einer Briefgrundschuld von 6000 M. Er hatte den Brief und eine Zession mit Umschreibungsbewilligung, in der jedoch der Name des Zessionars offen gelassen war, dem Beklagten übergeben, und zwar — wie dieser behauptete — auf Grund eines vorher mündlich getroffenen Abtretungsabkommens und gegen Empfang der Zessionsvaluta. Die Zession war am 28. April 1900 ausgestellt. Am 16. April 1904 wurde über das Vermögen des M. der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter verlangte die Herausgabe des Grundschuldbriefs, weil die Blanksession einer Grundschuld nach heutigem Rechte unwirksam sei.

Der erste Richter wies die Klage ab mit der Ausführung, daß eine Blanksession einer Grundschuld auch jetzt noch rechtswirksam sei. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Der Berufungsrichter ging auf die vom ersten Richter erörterte Frage nicht ein; er hielt die Klage deshalb für unbegründet, weil der Beklagte durch den Vertrag, durch den M. sich zur Abtretung der Grundschuld verpflichtet hatte, zum Besitze des Briefes berechtigt sei.

Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und nach dem Antrag der Klage erkannt, aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter hat sich der Entscheidung der Rechtsfrage, ob nach dem jetzt geltenden Rechte die dingliche Abtretung einer Grundschuld rechtswirksam in blanco, d. h. ohne Nennung des neuen Gläubigers in der Abtretungsurkunde, erfolgen könne, entschlagen zu dürfen geglaubt, weil zwischen dem Gemeinschuldner und dem Beklagten vor der Ausstellung der Urkunde vom 28. April 1900 ein Vorvertrag geschlossen worden ist, durch den der Gemeinschuldner sich zur Abtretung der Grundschuld verpflichtet hat. Da aus einem solchen Vertrage, der keiner Form bedarf (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 146), auf Erfüllung des Abtretungsversprechens geklagt werden kann, so braucht der Beklagte nach der Annahme des Berufungsrichters den in Erfüllung des Versprechens empfangenen Grundschuldbrief nach § 986 B.G.B. nicht herauszugeben. Die Revision bezeichnet diese Annahme als rechtsirrtümlich, weil mit Rücksicht auf die Erfüllungsablehnung seitens des Konkursverwalters nach § 17 R.D. nicht ein Anspruch des Beklagten auf Erfüllung, d. h. auf Abtretung der Grundschuld, bestehe, sondern nur eine Konkursforderung auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§§ 26. 14. 193 R.D.). Dieser Angriff ist nur in der Begründung verfehlt. Der § 17 R.D. setzt voraus, daß der Vertrag noch von keiner Seite voll erfüllt ist. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle, da der obligatorische Vertrag seitens des Beklagten durch Zahlung der Zessionsvaluta voll erfüllt ist, was der Berufungsrichter im Einklange mit der eigenen Behauptung des Beklagten bedenkenfrei festgestellt hat. Aber die Rechtslage ist in solchem Falle im wesentlichen dieselbe, wie in dem von der Revision als gegeben vorausgesetzten. Wer vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Vertragsgegners seine obligatorischen Verpflichtungen bereits vollständig erfüllt hat, hat keinen Anspruch auf Erfüllung seitens der Konkursmasse, sondern eine bloße Konkursforderung, die, wenn sie nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, nach ihrem Schätzwert in Geld zu befriedigen ist (§§ 26. 69 R.D.; vgl. Jaeger, R.D. Anm. 14 zu § 17). Hat aber der Beklagte der klagenden Konkursmasse gegenüber kein Recht auf Abtretung der Grundschuld,

so steht ihm auch kein Recht zum Besitze des Grundschuldbriefs im Sinne des § 986 B.G.B. zu. Der Brief ist noch Eigentum des Gemeinschuldners (§ 952 B.G.B.) und gehört zur Konkursmasse.

Demnach läßt sich die Entscheidung der Frage, ob die Blankoabtretung in Verbindung mit der Übergabe des Grundschuldbriefs den Übergang der Grundschuld auf den Beklagten bewirkt hat, nicht umgehen. Wäre die Frage zu bejahen, so würde die Klage abgewiesen werden müssen, da dann die Grundschuld und der Brief nicht Bestandteil der Konkursmasse wären. Sie ist aber zu verneinen.

Auszuscheiden für die anzustellende Untersuchung sind die Fälle, in denen eine Verpflichtung oder Übertragung rechtliche Wirkung lediglich durch das Hinschreiben des Namens auf ein Blankett erhält, in denen es also der Ausfüllung des leeren Raumes über der Namensschrift nicht bedarf, wenn das der Verpflichtung entsprechende Recht oder der Erwerb geltend gemacht werden soll. Wo das Gesetz Schriftform fordert, verlangt es der Regel nach eine Namensunterschrift und damit einen Text, der durch die Unterschrift gedeckt werden soll (§ 126 B.G.B.). Jene Fälle beruhen auf Ausnahmevorschriften (vgl. z. B. § 365 H.G.B., Art. 12 W.D.), die auf andere Fälle nicht übertragen werden dürfen. Ähnlich ist die Rechtslage, wenn das Gesetz der Namensschrift, die unter einem Texte steht, verpflichtende oder übertragende Kraft beilegt, obgleich in dem Texte wesentliche Bestandteile fehlen, von denen die Gesetze sonst die Rechtswirksamkeit abhängig machen. Um einen solchen Fall handelt es sich bei der Blankoabtretung von Grundschulden nach dem früheren preussischen Rechte (§ 55 Eig.-Erw.-Ges.) und nach der ehemaligen mecklenburgischen Praxis. Grundschulden konnten ohne Nennung des Erwerbers mit der Wirkung abgetreten werden, daß jeder Inhaber dadurch das Recht erlangte, die Blankoabtretung mit einem Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen. Die bloße Namenszeichnung genügte dazu nicht, sondern es war eine darüber stehende schriftliche Erklärung des Abtretenden erforderlich, aus der der Abtretungswille hervorging; nur der Name des Erwerbers durfte fehlen.

Vgl. für das preussische Recht Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 1038, Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 20 S. 307 flg., und für mecklenburgisches Recht Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 17 S. 115 flg.

Mit einer solchen Blankoabtretung in Verbindung mit der Übergabe des Grundschuldbriefs vollzog sich der Übergang der Grundschuld.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 326, Bd. 14 S. 94 flg., Gruchot's Beitr. Bd. 35 S. 668 flg.

Freilich bedurfte es zur Eintragung der Abtretung, zur Löschungsbewilligung und zur Anstellung der Grundschuldflage der Einrückung des Namens des derzeitigen Inhabers in die Abtretungsurkunde (Turnau, Grundbuchordnung S. 443); aber der Erwerb der Grundschuld war nicht davon abhängig. Nach den allgemeinen Grundsätzen des preußischen Rechts war eine Urkunde, die den Namen des Berechtigten nicht enthielt, insbesondere eine Zession, die den Zessionar nicht benannte, unwirksam, die Schriftform damit nicht erfüllt (Jurist. Wochenschr. 1895 S. 246 Nr. 29). Demnach stellt auch der § 55 Fig.-Erw.-Ges. sich als Ausnahmebestimmung dar. Ebenso geht das Bürgerliche Gesetzbuch von der Regel aus, daß in Fällen, wo die schriftliche Form erfordert wird, die schriftliche Urkunde eine bestimmte Person als Berechtigten zu bezeichnen habe. Das ergibt sich daraus, daß nur für bestimmte Fälle (§§ 793, 1187 flg. 1195, 1270 B.G.B.) Urkunden, in denen ein bestimmter Berechtigter nicht benannt ist, verpflichtende oder übertragende Wirkung beigelegt wird. Für die Abtretung einer für einen bestimmten Gläubiger bestellten Hypothek oder Grundschuld fehlt es an einer solchen Ausnahmebestimmung, und schon daraus folgt die Unwirksamkeit der Abtretung an eine nicht benannte Person. Überdies ergeben die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuche, daß dies auch gewollt ist. Die Motive (Bd. 3 S. 783) lehnten die Aufnahme einer dem § 55 preuß. Fig.-Erw.-Ges. entsprechende Bestimmung ausdrücklich ab, weil der Grundschuldbrief dadurch tatsächlich die Bedeutung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber annehmen würde, und bei den Beratungen der zweiten Kommission wurden wiederholt gestellte Anträge auf Zulassung der Blankoabtretung der Briefhypothek und Briefgrundschuld abgelehnt (Prot. Bd. 3 S. 651 flg. 713—719). Da die erwähnten Anträge unter einer Blankoabtretungserklärung eine solche verstanden, bei der nur der Name des neuen Gläubigers offen gelassen wird, ist durch die Nichtaufnahme der beantragten Bestimmung in das Gesetz der Wille des Gesetzgebers erkennbar geworden, daß einer solchen Erklärung jede Wirksamkeit versagt sein solle. So faßt denn auch fast

die gesamte Rechtslehre den Willen des Gesetzgebers auf, und auch Dernburg, der freilich im Bürgerl. Recht Bd. 2 Abt. 2 § 135 Num. 9 die Zulässigkeit der Blankoabtretung angenommen hatte, hat sich in der später erschienenen 3. Aufl. des Bd. 3 desselben Werkes S. 723 Nr. II der herrschenden Ansicht angeschlossen. Der § 1192 in Verb. m. § 1154 B.G.B. verlangt zur Abtretung einer Briefgrundschuld die Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und die Übergabe des Hypothekenbriefs. Die schriftliche Abtretungserklärung ohne Benennung des neuen Gläubigers genügt jenen Vorschriften nicht, da sie die Schriftform in einer für die Abtretung wesentlichen Bestimmung nicht erfüllt.

Es ist aber weiter zu untersuchen, ob, und gegebenenfalls mit welcher Wirkung eine nachträgliche Ausfüllung einer solchen Blankoabtretungserklärung zulässig ist. Freilich ist im vorliegenden Falle die Abtretungserklärung noch jetzt nicht ausgefüllt; aber unter Umständen, nämlich dann, wenn dem Beklagten die Macht zustände, die unvollständige Urkunde mit rückwirkender Kraft auszufüllen, würde er zur Herausgabe des Grundschuldbriefs nicht angehalten werden können. Eine solche Befugnis des Beklagten ist jedoch nicht anzuerkennen. Freilich kann das Erfordernis der Schriftform dadurch erfüllt werden, daß der Raum über einer bloßen Namenschrift, oder die leeren Stellen des über einer Namensunterschrift stehenden Textes, der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarung entsprechend, ausgefüllt werden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 297, Bd. 15 S. 55, Bd. 17 S. 115, Bd. 27 S. 269, Bd. 57 S. 68;

aber fertig wird die Urkunde erst mit einer solchen Ausfüllung; erst mit dieser ist die Schriftform vollendet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 301, Bd. 33 S. 44, Bd. 57 S. 66 ff., besonders S. 69.

Eine Zurückbeziehung der Ausfüllung auf den Zeitpunkt der Leistung der Namenschrift oder Namensunterschrift, so daß dem Erfordernisse der Schriftform schon in diesem Zeitpunkte genügt wäre, erscheint schon an sich bedenklich,

vgl. dagegen Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 91, Bd. 8 S. 59; sie ist aber zweifellos unmöglich in den Fällen, wo die Beobachtung der Schriftform allein oder in Verbindung mit einer anderen Tat-

sache unmittelbar einen dinglichen Rechtsübergang zur Folge hat. Diese Folge kann nur eintreten, wenn eine in allen Teilen schriftliche Erklärung vorliegt.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 16 S. 84 flg., besonders S. 88, und Jurist. Wochenschr. 1896 S. 290 Nr. 46.

Diese in der Natur der Sache begründete Regel wird durch die Fälle, in denen das Gesetz Urkunden auf den Inhaber mit übertragender Wirkung zuläßt, nicht durchbrochen, sondern dann soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Schriftform auch ohne Benennung eines bestimmten Berechtigten erfüllt sein. Aber dies ist eben nur in den vom Gesetze verordneten Ausnahmefällen zulässig, und für den Fall der Abtretung einer für einen bestimmten Gläubiger eingetragenen Hypothek oder Grundschuld läßt das Gesetz eine Ausnahme nicht nur nicht zu, sondern indem es im § 1154 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. von dem bisherigen und dem neuen Gläubiger spricht, gibt es deutlich zu erkennen, daß eine bestimmte Person als Erwerber bezeichnet sein muß. Vermittelt sich der Übergang der Grundschuld sonach erst mit dem Zeitpunkte, wo eine vollständige schriftliche Abtretungserklärung vorliegt, so erscheint schon an sich eine nachträgliche Ergänzung, wenn nicht überhaupt, so doch jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht das richtige Datum der Ergänzung angibt. Daraus, daß einer dem § 55 preuß. Eig.-Erw.-Ges. entsprechenden Bestimmung die Ausnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch versagt ist, ergibt sich aber, daß die Blankoabtretung weder gültig ist, noch durch nachträgliche vervollständigung Rechtswirksamkeit erlangen kann. Der Gesetzgeber hat sich also dafür entschieden, daß die nachträgliche Ausfüllung überhaupt unzulässig ist.

Wenn der Beklagte sich zur Rettung seiner durch das Berufungsurteil erlangten günstigen Stellung auf den § 409 B.G.B. beruft, so überfieht er, daß die Abtretung von Hypotheken und Grundschulden anders geregelt ist, als die von persönlichen Forderungen, und daß der § 409 nicht darüber entscheidet, wann und unter welchen Voraussetzungen sich der Forderungsübergang vollzieht, sondern nur den Schuldner schützen will, der an einen ihm vom Gläubiger bezeichneten neuen Gläubiger zahlt. Hier handelt es sich aber nicht um das Verhältnis des Schuldners zu den Gläubigern, sondern um das des neuen zum alten Gläubiger.

Die Grundschuld ist nach alledem weder auf den Beklagten übergegangen, noch kann er den Übergang durch nachträgliche Ausfüllung der Blankoabtretungserklärung herbeiführen; sondern die Grundschuld steht noch dem Gemeinschuldner zu und könnte nur vom Konkursverwalter abgetreten werden. Der Beklagte hat nur eine Konkursforderung und hat kein Recht auf den Besitz des Grundschuldbriefs.“ ...